



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 29.03.2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 52.04.22.

Bei Antwort bitte angeben

ENTSORGER

Elektronisches Abfallnachweisverfahren Umgang mit (Sammel-) Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen ab 01.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) wird entsprechend der Neufassung der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 zum 1. April 2010 verpflichtend für alle Beteiligten (**Entsorger**, Beförderer und Erzeuger).

Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und sonstigen Formulare, die in der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle aufgeführt werden, elektronisch geführt werden.

Trotz aller gemeinsamen Anstrengungen ist damit zu rechnen, dass einige Erzeuger und Beförderer kein Postfach eingerichtet, sich nicht für das elektronische Nachweisverfahren registriert und/oder keine Software beschafft haben.

Alle **Papier-Begleitscheine** zu gefährlichen Abfällen, die bis zum 31.03.2010 einschließlich an einer Entsorgungslage in Nordrhein-Westfalen angenommen (**Annahmedatum**) werden, sind vom Entsorger unter Einhaltung der 10-Kalendertage-Regelung (§ 11 Abs. 3 NachwV) wie bisher an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52.4 Zentrale Stelle (BGS), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu verschicken.

(Sammel-) Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren auf Papierformularen werden von der Zentralen Stelle spätestens bis zum **Posteingang** am 31.03.2010 per Post, Fax oder E-Mail entgegengenommen und zur Erfassung gesandt.

Ab dem 01.04.2010 beim Entsorger angenommene Begleitscheine oder von der Zentralen Stelle empfangene (Sammel-) Entsorgungsnachweise auf Papierformularen werden nicht zur behördlichen Erfassung weitergeleitet bzw. im Grundverfahren von der zuständigen Entsorger-Behörde nicht mehr bestätigt.

Michael Stoffels
Telefon 0211/475-9125
Michael.Stoffels@brd.nrw.de

Hartmut Laabs
Telefon 0211/475-9115
Hartmut.Laabs@brd.nrw.de

Wolfgang Wilke
Telefon 0211/475-9127

Holke Hake
Telefon 0211/475-9112

Jürgen Luschberger
Telefon 0211/475-9120

Wolfgang Kirchner
Telefon 0211/475-9113

Telefax
0211/875-65103-9077

Dienstgebäude
Am Bonnschhof 35
40474 Düsseldorf

Post- und Lieferanschrift
Bezirksregierung
Düsseldorf
SG 52.4 Zentrale Stelle
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

www.brd.nrw.de

Telefon 0211/475-0

Öffentliche Verkehrsmittel

Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle
Theodor-Heuss-Brücke



Von der Zentralen Stelle im Abfallnachweisverfahren NRW werden nur noch elektronisch übersandte (Sammel-) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine akzeptiert.

(Sammel-) Entsorgungsnachweise werden somit nicht gültig und können nicht zur Entsorgung verwendet werden.

Falls beim Entsorger Abfalltransporte auf Papier-Begleitschein-Formularen angeliefert werden, besteht übergangsweise die Möglichkeit, diese als Quittungsbeleg zu werten. Sie als Entsorger sind dann gefordert, diese Begleitscheine als Quittungsbelege zu werten und in elektronische XML-Nachrichten umzuwandeln.

Dazu können entweder die Begleitschein-Papierbelege mit den alten 12-stelligen BGS-Nummern handschriftlich um die führende Ziffernfolge „19“ und die Prüfziffer auf der 15-ten Stelle ergänzt werden – dieser Nummernbereich wird bei der automatischen BGS-Nummernvergabe durch die ZKS Abfall freigehalten.

Alternativ können Sie aus Ihrem eANV-System heraus einen neuen Begleitschein erzeugen, um die Daten aus dem Papier-Begleitschein zu ergänzen und über die ZKS Abfall an Ihre zuständige Behörde zu versenden. Ein Ausdruck des eANV-Formulars ist in diesem Fall mit dem vom Erzeuger bzw. Beförderer gelieferten Beleg für Ihr Papier-Register zusammenzuheften.

Der rosa und der blaue Papier-Beleg verbleiben beim Entsorger und werden nicht an die Zentrale Stelle verschickt.

Wenn mangels Registrierung und Einrichtung eines ZKS-Postfaches durch Erzeuger und/oder Beförderer keine Versendung der durch den Entsorger erstellten eANV-Begleitscheine möglich ist, müssen diese bis zur Einrichtung dieser Postfächer im eANV-System des Entsorgers zwischengespeichert werden.

Deckblatt und Verantwortliche Erklärung neuer (Sammel-) Entsorgungsnachweise auf Papierformularen sind analog als Quittungsbeleg zu handhaben und in elektronische Nachrichten umzuwandeln.

Erzeuger und Beförderer sind dringend auf die Notwendigkeit der Registrierung innerhalb einer angemessenen Zeit hinzuweisen.

Wenn möglich, können Sie diesen Betrieben auch Unterstützung bei der Registrierung anbieten. Dafür benötigen Sie allerdings eine schriftliche Vollmacht dieses Betriebes.

Hinweis:

Die Nichtbeteiligung am elektronischen Nachweisverfahren durch einen Nachweispflichtigen ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 4 NachwV und kann mit einem Bußgeld belangt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Michael Stoffels (gültig ohne Unterschrift)